
Das Gesetz vom 4.2.2011 Das Internationale Privatrecht...

Problemy Prawa Prywatnego Międzynarodowego 10, 175-204

2012

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Materialy

Das Gesetz vom 4.2.2011 Das Internationale Privatrecht*

波兰共和国2011年2月4日《关于国际私法的 法律》**

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Dieses Gesetz regelt die Anwendbarkeit des Rechts auf die privatrechtlichen Verhältnisse, die mit mehr als einem Staat verbunden sind.

Art. 2. 1. Sieht das Gesetz die Anwendbarkeit des Heimatrechts vor, so unterliegt ein polnischer Staatsangehöriger dem polnischen Recht, auch dann, wenn das Recht eines anderen Staates ihn als einen Staatsangehörigen dieses Staates anerkennt.

2. Ein Ausländer, der die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Staaten besitzt, unterliegt, als dem Heimatrecht, dem Recht desjenigen Staates, mit dem er am engsten verbunden ist.

第一章 总则

第一条 本法调整的是与一个以上国家有联系的私法关系的法律适用。

第二条 (一) 法律规定适用本国法时,波兰国民即使有其他国家法律承认的国籍,亦适用波兰法。

(二) 具有两个或者两个以上国籍的外国人, 以与其有最密切联系的国家的法律为其本国法并适用之。

* Das Gesetz vom 4.2.2011. Das Internationale Privatrecht wurde ins deutsche von Arkadiusz Wowerka übersetzt und wurde in IPRax 2011, H. 6, S. 609—619 veröffentlicht.

** 波兰共和国《关于国际私法的法令》于2011年2月4日通过,2011年4月15日公布,并于2011年5月26日生效。本译文系根据波兰格但斯克(Gdańsk)大学Arkadiusz Wowerka博士的德语文本翻译(资料来源:IPRax 2011, Heft 6, S. 609—616),官方文本为波兰语。——译者注

邹国勇译。江西省宜黄县人,法学博士,武汉大学WTO学院副教授。

3. Macht das Gesetz die Anwendbarkeit des Rechts davon abhängig, dass die betroffenen Personen Staatsangehörige desselben Staates sind, so genügt es für die Annahme, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn das Recht dieses Staates diese Personen als eigene Staatsangehörige anerkennt.

Art. 3. 1. Sieht das Gesetz die Anwendbarkeit des Heimatrechts vor und kann die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person nicht festgestellt werden oder besitzt diese Person keine Staatsangehörigkeit oder kann der Inhalt des Heimatrechts nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich ihr Wohnsitz befindet; mangels eines Wohnsitzes ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt für eine Person entsprechend, die in einem anderen Staat als dem Heimatstaat einen Schutz im Hinblick auf den Umstand erlangt hat, dass ihre Bindung an den Heimatstaat wegen der Verletzung der fundamentalen Menschenrechte in diesem Staat auf Dauer gebrochen ist.

Art. 4. 1. In den im Gesetz bestimmten Fällen kann das anwendbare Recht gewählt werden.

2. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich eindeutig aus den Umständen des Falles ergeben, es sei denn, dass die Vorschrift, die die Rechtswahl zulässt, etwas anderes bestimmt.

3. Die nach der Entstehung eines Rechtsverhältnisses getroffene Rechtswahl berührt die Rechte Dritter nicht.

(三) 如果法律规定法律适用应以涉案的当事人具有同一国家的国籍为条件,只要该国法律承认这些人为其国民,即可认为满足该条件。

第三条 (一) 法律规定适用本国法,而当事人的国籍无法确定或者无任何国籍,或者其本国法的内容无法查明时,则适用其住所地国法;没有住所的,适用其惯常居所地国法。

(二) 由于在本国被侵犯基本人权而长期与本国中断联系,并因此在其本国以外的其他国家受到保护者,亦适用第一款规定。

第四条 (一) 在法律有规定时,当事人可以选择应适用的法律。

(二) 法律选择必须是明示的或者能从案情中明确推断出来,除非允许法律选择的条款对此另有规定。

(三) 在法律关系产生后所进行的法律选择,不得影响第三人的权利。

4. Sind bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts, aber vor der Rechtswahl die Erfordernisse hinsichtlich der Form erfüllt worden, die nach dem auf die Form dieses Rechtsgeschäfts anwendbaren Recht vorgeschrieben sind, so kann seine Wirksamkeit nicht auf Grund des Rechts in Frage gestellt werden, dem dieses Rechtsgeschäft infolge der Rechtswahl unterliegt.

5. Beim Feststellen, ob das Recht gewählt worden ist, sowie auf die Beurteilung der Wirksamkeit der Rechtswahl sind die Vorschriften der Art. 11, Art. 17, Art. 24 und Art. 25 anzuwenden.

6. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten für die Abänderung sowie die Aufhebung einer Rechtswahl.

Art. 5. 1. Ordnet das fremde Recht, das nach diesem Gesetz anwendbar ist, an, auf das betroffene Rechtsverhältnis das polnische Recht anzuwenden, so ist das polnische Recht anzuwenden.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn die Verweisung auf das anwendbare Recht:

1) im Wege der Rechtswahl erfolgt ist;
2) die Form des Rechtsgeschäfts betrifft,

3. die verträglichen, außervertraglichen oder die aus einseitigen Rechtsgeschäften entstehenden Schuldverhältnisse betrifft, für die dieses Gesetz das anwendbare Recht bestimmt.

Art. 6. 1. Das nach den Vorschriften dieses Gesetzes anwendbare Recht umfasst auch die Vorschriften des öffentlichen Rechts, die nach diesem Recht auf das betroffene Rechtsverhältnis Anwendung finden.

(四) 如果在实施法律行为之时、但在法律选择之前已经满足了法律行为形式的准据法所规定的形式方面的要求,则不得基于因法律选择而支配该法律行为的法律对该法律行为的有效性提出抗辩。

(五) 在查明是否已选择法律以及在判定法律选择的有效性时,适用本法第十一条、第十七条、第二十四条和第二十五条的规定。

(六) 法律选择的变更以及撤销,适用本条第二款至第五款的规定。

第五条 (一) 依照本法应适用的外国法指定所涉法律关系应适用波兰法时,则适用波兰法。

(二) 本条第一款的规定不予适用,如果对准据法的指引:

(1) 以法律选择的方式做出;
(2) 涉及法律行为的形式;

(3) 涉及合同之债、非合同之债或者那些因单方法律行为引起的债务关系,且本法对这些债务关系的法律适用已有规定。

第六条 (一) 根据本法规定应适用的法律,也包括依其规定应适用于所涉法律关系的公法条款。

2. Enthält das auf das zu beurteilende Rechtsverhältnis anwendbare Recht die Vorschriften, die Rechtsvermutungen oder andere Regeln für den Beweislast vorsehen, die sich auf dieses Rechtsverhältnis beziehen, so sind diese Vorschriften anzuwenden.

Art. 7. Das fremde Recht findet keine Anwendung, wenn seine Anwendung Wirkungen haben würde, die mit den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik Polen unvereinbar sind.

Art. 8. 1. Die Verweisung auf das fremde Recht schließt die Anwendung derjenigen Vorschriften des polnischen Rechts nicht aus, aus deren Wortlaut oder Zweck sich zweifellos ergibt, dass sie das der Beurteilung unterliegende Rechtsverhältnis unabhängig davon regeln, welchem Recht es unterliegt.

2. Bei der Anwendung des maßgebenden Rechts können die zwingend geltenden Vorschriften eines anderen Staates berücksichtigt werden, mit denen das zu beurteilende Rechtsverhältnis eng verbunden ist, sofern diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates unabhängig davon anzuwenden sind, welchem Recht dieses Rechtsverhältnis unterliegt. Bei der Entscheidung über die Berücksichtigung dieser Vorschriften ist Rücksicht auf ihre Natur und Zweck sowie die Folgen zu nehmen, die sich aus ihrer Berücksichtigung ergeben werden sowie diejenigen Folgen, die im Falle ihrer Nichtberücksichtigung entstehen würden.

Art. 9. Gelten in dem Staat, dessen Recht anwendbar ist, verschiedene Rechtsordnungen, so bestimmt das

(二) 如果待判定的法律关系的准据法含有关于法律推定的规定或者与该法律关系有关的举证责任的其他规定,则此类规定应予以适用。

第七条 如果适用外国法的结果违反波兰共和国法律体系的根本原则,则不适用该外国法。

第八条 (一) 在波兰法律中,凡是由于其有明文规定或者因其目的而不论待判定的法律关系受哪一法律支配,均应调整该法律关系的法律规范,不得因指引外国法而被排除适用。

(二) 在适用准据法时,可考虑与待判定的法律关系有密切关系的另一国的现行强制性规范,前提是依照该另一国法律规定,不论该法律关系受哪一法律支配,此种强制性规范均应予以适用。在决定是否考虑此种强制性规范时,须顾及其性质、目的以及予以适用或者不予适用的后果。

第九条 准据法所属国有数个法律体系时,则由该国法规定应适用哪一法律体系的法律。无此种规定时,适用与所涉

Recht dieses Staates, welche dieser Rechtsordnungen anzuwenden ist. Mangels einer solcher Bestimmung, ist diejenige von diesen Rechtsordnungen anzuwenden, die mit dem betroffenen Rechtsverhältnis am engsten verbunden ist.

Art. 10. 1. Können die Umstände, von denen die Anwendbarkeit des Rechts abhängt, nicht ermittelt werden, so ist das mit dem betroffenen Rechtsverhältnis am engsten verbundene Recht anzuwenden.

2. Kann der Inhalt des anwendbaren fremden Rechts innerhalb einer angemessenen Frist nicht festgestellt werden, so ist das polnische Recht anzuwenden.

Kapitel 2 Natürliche Personen

Art. 11. 1. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person unterliegt ihrem Heimatrecht.

2. Nimmt eine natürliche Person ein Rechtsgeschäft im Bereich des von ihr geführten Unternehmens vor, so genügt es, wenn sie die Fähigkeit zur Vornahme dieses Rechtsgeschäfts nach dem Recht des Staates hat, in dem dieses Unternehmen geführt wird.

3. Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Anwendung des Rechts des Staates nicht aus, dem das Rechtsgeschäft unterliegt, wenn sich aus diesem Recht besondere Anforderungen für die Fähigkeit in Bezug auf dieses Rechtsgeschäft ergeben.

Art. 12. 1. Haben einen Vertrag Personen geschlossen, die sich in demsel-

ben Staat befinden, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich ein anderes Recht. Die Parteien können auch vereinbaren, dass das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist. Wenn die Parteien vereinbaren, dass das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist, ist das Recht dieses Staates anzuwenden, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich ein anderes Recht. Die Parteien können auch vereinbaren, dass das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist.

第十条 (一) 据以确定准据法的情况无法查明时,适用与所涉法律关系有最密切关系的法律。

(二) 在合理期限内无法查明应适用的外国法内容时,则适用波兰法。

第二章 自然人

第十一条 (一) 自然人的权利能力与行为能力,依其本国法。

(二) 自然人在其营业范围内实施法律行为时,只要其根据营业地国法具有实施该法律行为的能力即可。

(三) 如果法律行为的准据法所属国法律对实施该法律行为的能力有特别要求,则本条第一款的规定不得排除对该国法律的适用。

第十二条 (一) 订立合同的各方当事人均

ben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die die Fähigkeit zum Abschluss dieses Vertrages nach dem Recht dieses Staates hat, auf ihre sich aus dem in Art. 11 Abs. 1 bestimmten Recht ergebende Unfähigkeit nur dann berufen, wenn die andere Partei im Zeitpunkt des Vertragschlusses die Unfähigkeit kannte oder wegen Fahrlässigkeit nicht kannte.

2. Eine einseitiges Rechtsgeschäft vornehmende natürliche Person, die nach dem Recht des Ortes der Vornahme dieses Geschäfts die Fähigkeit zu seiner Vornahme hat, kann sich auf die sich aus dem in Art. 11 Abs. 1 bestimmten Recht ergebende Unfähigkeit nur dann berufen, wenn dies zu keinem Nachteil für Personen führt, die bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt in der Überzeugung handelten, dass die das Rechtsgeschäft vornehmende Person eine solche Fähigkeit gehabt hatte.

3. Handelt eine natürliche Person durch einen Vertreter, so sind beim Feststellen der Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 und 2 die beim Vertreter vorliegenden Umstände entscheidend.

4. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte im Bereich des Familien-, Vormundschafts- und Erbrechts sowie auf Verfügungen betreffend Immobilien, die in einem anderen Staat belegen sind, als dem Staat, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

Art. 13. 1. Die Entmündigung unterliegt dem Heimatrecht der Person, auf die sich die Entmündigung bezieht.

合同能力的自然人,只有在他方当事人于订立合同时已知晓或因疏忽而未能知晓其无行为能力时,方可援引第十一条第一款所指的法律主张自己无行为能力。

(二) 实施单方法律行为的自然人,如果其依照行为实施地法具有行为能力,只有在不会使那些谨慎从事并且信赖实施法律行为者具有此种行为能力的人蒙受不利时,方可援引第十一条第一款所指的法律主张自己无行为能力。

(三) 自然人通过代理人实施行为的,在确定是否具备适用第一款、第二款的条件时,应根据代理人的情况做出决定。

(四) 第一款、第二款的规定不适用于家庭法、监护法、继承法方面的法律行为以及涉及法律行为实施地国以外的其他国家境内的不动产的处分行为。

第十三条 (一) 禁治产,依照禁治产人的本国法。

2. Falls über die Entmündigung eines Ausländers das polnische Gericht entscheidet, ist das polnische Recht anzuwenden.

Art. 14. 1. Auf die Todeserklärung oder die Feststellung des Todes einer natürlichen Person ist ihr Heimatrecht anzuwenden.

2. Falls über die Todeserklärung oder über die Feststellung des Todes eines Ausländers das polnische Gericht entscheidet, ist das polnische Recht anzuwenden.

Art. 15. 1. Der Vorname und der Nachname einer natürlichen Person unterliegen ihrem Heimatrecht.

2. Auf den Erwerb oder die Änderung des Vornamens oder des Nachnamens ist das Recht anzuwenden, das für die Beurteilung des Ereignisses maßgebend ist, das zum Erwerb oder zur Änderung des Vornamens oder des Nachnamens führt. Die Wahl des Nachnamens bei der Eheschließung oder bei der Auflösung der Ehe unterliegt jedoch dem Heimatrecht eines jeden Ehegatten.

Art. 16. 1. Persönliche Rechtsgüter einer natürlichen Person unterliegen ihrem Heimatrecht.

2. Eine natürliche Person, derer persönliches Rechtsgut durch die Verletzung gefährdet wird oder verletzt worden ist, kann Schutz gemäß dem Recht des Staates verlangen, auf dessen Gebiet das Ereignis eingetreten ist, das diese Gefährdung oder Verletzung bewirkt, oder des Staates, auf dessen Gebiet die Folgen dieser Verletzung eingetreten sind.

(二) 波兰法院就外国人的禁治产做出裁决时,适用波兰法律。

第十四条 (一) 自然人的死亡宣告或者死亡认定,适用其本国法。

(二) 波兰法院就外国人的死亡宣告或者死亡认定做出裁决时,适用波兰法律。

第十五条 (一) 自然人的名称和姓氏,依其本国法。

(二) 名称或姓氏的取得、变更,适用据以判定引起名称或姓氏取得、变更的事件的准据法。在结婚或者解除婚姻时,对姓氏的选择依照夫妻双方各自的本国法。

第十六条 (一) 自然人的人格法益,依其本国法。

(二) 自然人的人格法益受到侵害威胁或者受到损害时,可根据造成侵害或损害的事件发生地国法或者该损害结果发生地国法请求予以保护。

3. Ist es zur Verletzung des persönlichen Rechtsguts einer natürlichen Person in Medien der Sozialkommunikation gekommen, so entscheidet über das Recht auf Antwort, Berichtigung oder andere ähnliche Schutzmaßnahmen das Recht des Staates, in dem der Sender oder der Verleger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kapitel 3 Juristische Personen und andere Organisationseinheiten

Art. 17. 1. Eine juristische Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat.

2. Sieht jedoch das in Abs. 1 bestimmte Recht die Anwendbarkeit des Rechts des Staates vor, nach dem die juristische Person gegründet worden ist, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

3. Dem in den Vorschriften der Abs. 1 und 2 bestimmten Recht unterliegen insbesondere:

- 1) die Entstehung, die Verschmelzung, die Teilung, die Umwandlung und die Beendigung der juristischen Person,
- 2) der rechtliche Charakter der juristischen Person;
- 3) der Name und die Firma der juristischen Person,
- 4) die Fähigkeit der juristischen Person,
- 5) die Befugnisse und die Grundsätze des Handelns sowie die Berufung und die Abberufung der Mitglieder der Organe,
- 6) die Vertretung,
- 7) der Erwerb und der Verlust der Stellung des Gesellschafters oder der

(三) 对自然人人格法益的侵害发生于社会传播媒体时,则答复权、更正权或者其他类似保护措施由传播者或者发行者的所在地或者惯常居所地国法决定。

第三章 法人和其他组织单位

第十七条 (一) 法人,依照法人的营业所在地国法。

(二) 本条第一款所指法律规定适用法人的成立地国法时,则适用该成立地国法。

(三) 第一款和第二款所指的法律特别调整:

1. 法人的成立、合并、分立、改组和终止;
2. 法人的法律性质;
3. 法人的名称和商号;
4. 法人的权利能力和行为能力;
5. 机构成员的权能、行事规则以及任命与辞退;
6. 代理;
7. 法人股东或成员资格的取得、丧失以及与此相关的权利与义务;

Mitgliedschaft sowie die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten,
 8) die Haftung der Gesellschafter oder der Mitglieder für die Verpflichtungen der juristischen Person,
 9) die Folgen der Verletzung des Gesetzes, des Gründungsaktes oder der Satzung durch den Vertreter der juristischen Person.

Art. 18. 1. Nimmt eine juristische Person ein Rechtsgeschäft im Bereich des von ihr geführten Unternehmens vor, so genügt es, wenn sie die Fähigkeit zur Vornahme dieses Geschäfts nach dem Recht des Staates hat, in dem das Unternehmen geführt wird.

2. Eine juristische Person kann sich gegenüber einer anderen Partei auf Beschränkungen betreffend ihre Fähigkeit oder Vertretung, die sich aus dem in Art. 17 Abs. 1 und 2 bestimmten Recht ergeben, wenn das Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, solche Beschränkungen nicht vorsieht, nur dann berufen, wenn die andere Partei diese kannte oder wegen Fahrlässigkeit nicht kannte. Diese Vorschrift gilt nicht für die Verfügungen betreffend Immobilien, die in einem anderen Staat belegen sind, als dem Staat, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

Art. 19. 1. Ab dem Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes in einen anderen Staat unterliegt eine juristische Person dem Recht dieses Staates. Die in dem Staat des bisherigen Sitzes erlangte Rechtspersönlichkeit bleibt erhalten, wenn dies das Recht eines jeden betroffenen Staates vorsieht. Die Sitzverlegung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes führt

8. 股东或成员对法人债务的责任；

9. 法人代表违反法律、法规或章程的后果。

第十八条 (一) 法人在其营业范围内实施法律行为时,只要该法人依照企业营业地国法具有实施该法律行为的能力即可。

(二) 如果法律行为实施地国法对法人的能力或其代理未做限制性规定,只有在他方当事人已知晓或因疏忽未能知晓此种限制时,法人方可根据第十七条第一款、第二款所指法律对该他方当事人援引此种限制。该规定不适用于涉及法律行为实施地国以外的其他国家境内的不动产的处分行为。

第十九条 (一) 法人自其营业所地迁移至另一国境内之时起,适用该另一国法律。有关各国法律有规定时,在以前营业所所在地国取得的法律人格仍予保留。在欧洲经济区内进行的营业所迁移,并不导致法律人格的丧失。

nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2. Die Verschmelzung von juristischen Personen, die in verschiedenen Staaten ansässig sind, bedarf der Erfüllung der im Recht dieser Staaten festgelegten Anforderungen.

Art. 20. Für den Schutz der persönlichen Rechtsgüter einer juristischen Personen gelten die Vorschriften des Art. 16 entsprechend.

Art. 21. Die Vorschriften der Art. 17 bis 20 gelten für die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend.

Kapitel 4 Vertretung

Art. 22. Die gesetzliche Vertretung unterliegt dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis anwendbar ist, aus dem sich die Ermächtigung zur Vertretung ergibt.

Art. 23. 1. Die Vollmacht unterliegt dem durch den Vollmachtgeber gewählten Recht. Gegenüber einem Dritten, mit dem der Bevollmächtigte ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, kann man sich auf das gewählte Recht jedoch nur dann berufen, wenn dieser Dritte die Rechtswahl kannte oder davon leicht erfahren konnte. Der Vollmachtgeber kann sich gegenüber dem Bevollmächtigten auf das gewählte Recht nur dann berufen, wenn dieser die Rechtswahl kannte oder davon leicht erfahren konnte.

2. Mangels einer Rechtswahl unterliegt die Vollmacht in der folgenden Reihenfolge:

(二) 在不同国家均有住所的法人, 其合并需满足这些国家法律所规定的要求。

第二十条 法人人格法益的保护, 亦适用第十六条的规定。

第二十一条 第十七条至第二十条的规定, 亦适用于无独立法律人格的组织单位。

第四章 代理

第二十二条 法定代理, 适用据以产生代理权的法律关系的准据法。

第二十三条 (一) 委托, 适用委托人所选择的法律。只有在第三人已知晓或能轻易知晓该法律选择时, 方能对该第三人援引所选择的法律。只有在受托人已知晓或能轻易知晓该法律选择时, 委托人方能对受托人援引所选择的法律。

(二) 未选择法律时, 委托依次地适用下列法律:

- 1) dem Recht des Staates des Sitzes des Bevollmächtigten, in dem er ständig tätig ist oder
- 2) dem Recht des Staates, in dem sich das Unternehmen des Vollmachtgebers befindet, sofern der Bevollmächtigte hier ständig tätig ist,
- 3) dem Recht des Staates, in dem der Bevollmächtigte tatsächlich als Vertreter des Vollmachtgebers gehandelt hat oder in dem er nach dem Willen des Vollmachtgebers handeln soll.

Kapitel 5 Vornahme eines Rechtsgeschäfts und seine Form

Art. 24. 1. Bei der Feststellung, ob ein Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, ist das für dieses Rechtsgeschäft maßgebende Recht anzuwenden.

2. Eine Partei, die behauptet, dass sie keine Willenserklärung abgegeben habe, kann sich auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Beurteilung der Folgen ihres Verhaltens nach dem in der Vorschrift des Abs. 1 bestimmten Recht nicht zweckmäßig wäre.

Art. 25. 1. Die Form eines Rechtsgeschäfts unterliegt dem auf dieses Rechtsgeschäft anwendbaren Recht. Es genügt jedoch die Wahrung der Form, die nach dem Recht des Staates vorgeschrieben ist, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich im Zeitpunkt der Abgabe von Willenserklärungen in verschiedenen Staaten befinden, so genügt dann die Wahrung der Form, die für dieses

1. 受托人的固定从业所在地国法;或者
2. 委托人的营业地国法,前提是受托人的固定从业地也在该国境内;
3. 受托人已事实上作为委托人的代理人实施交易所在地国法或者依照委托人的意愿本应实施交易所在地国法。

第五章 法律行为的实施及其形式

第二十四条 (一) 在认定是否已实施某法律行为时,适用该法律行为的准据法。

(二) 声称未曾同意受有关法律行为约束的一方当事人,在有情况表明依照第一款所指法律来判定其行为的后果有失公平时,可以援引其惯常居所地国法。

第二十五条 (一) 法律行为的形式,适用该法律行为本身的准据法。但只要遵从法律行为实施地国法所规定的形式即可。如果订立合同者在做出接受约束的意思表示时位于不同国家,只要遵从任意一国法律对该法律行为所规定的形式即可。

Rechtsgeschäft nach dem Recht eines dieser Staaten vorgeschrieben ist.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt nicht für Verfügungen betreffend Immobilien und für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die Entstehung, die Verschmelzung, die Teilung, die Umwandlung oder die Beendigung einer juristischen Person oder einer Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist.

3. Ist das Rechtsgeschäft durch einen Vertreter vorgenommen worden, so werden im Falle der Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 zweiter und dritter Satz die Umstände berücksichtigt, die den Vertreter betreffen.

Kapitel 6

Verjährung von Ansprüchen und andere mit dem Ablauf der Zeit verbundene Institutionen

Art. 26. Die Verjährung eines Anspruchs unterliegt dem auf diesen Anspruch anwendbaren Recht.

Art. 27. Die Vorschrift des Art. 26 gilt für andere mit dem Ablauf der Zeit verbundenen Institutionen entsprechend.

Kapitel 7

Schuldverhältnisse

Art. 28. 1. Das auf das vertragliche Schuldverhältnis anwendbare Recht bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuld-

(二) 第一款第二句和第三句的规定, 不适用于涉及不动产的处分行为以及以法人或者无独立法律人格的组织单位的成立、合并、分立、改组或终止为标的之法律行为。

(三) 通过代理人实施法律行为的, 则在适用第一款第二句和第三句规定时, 应考虑与该代理人有关的情况。

第六章

权利的消灭时效以及与时间届满有关的其他制度

第二十六条 权利的消灭时效, 适用支配该项权利的法律。

第二十七条 第二十六条的规定, 亦适用于与时间届满有关的其他制度。

第七章

债务关系

第二十八条 (一) 合同之债的准据法, 依照欧洲议会与理事会2008年6月17日《关于合同之债法律适用的第593/2008号条例(罗马I)》(2008年7月4日《欧洲联盟官方公报》第L177号, 第6页) 确定。

verhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (Abl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

2. Für die vertraglichen Schuldverhältnisse, die nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. j) der in Abs. 1 genannten Verordnung aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen worden sind, gelten die für das betroffene Schuldverhältnis geeigneten Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 29. 1. Schreibt das polnische Recht eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung vor, so unterliegt der Vertrag über eine solche Versicherung dem polnischen Recht.

2. Ordnet das Recht des Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, das eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung vorschreibt, an, auf den Vertrag über eine solche Versicherung das eigene Recht als maßgebend anzuwenden, so ist dieses Recht anzuwenden.

Art. 30. Außer in den in der Verordnung nach Art. 28 geregelten Fällen kann die Wahl des Rechts eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates für einen Vertrag, der eine enge Verbindung mit dem Gebiet zumindest eines der Mitgliedstaaten aufweist, nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch die Vorschriften des polnischen Rechts gewährt wird, die die folgenden Richtlinien umsetzen:

1) die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. vom 21.4.1993, L 95, S. 29; Abl. Polnische Sonderausgabe, Kapitel 15, Bd. 2, S. 288),

(二) 根据第一款所指条例第1条第2款J项规定被排除在该条例适用范围之外的合同之债,适用该条例中适合所涉债务关系的条款。

第二十九条 (一) 波兰法律规定有强制保险的,则有关类保险的合同适用波兰法律。

(二) 欧洲经济区成员国的法律规定有强制保险,并指定有关此类保险的合同以该国法为准据法时,则适用该法律。

第三十条 (一) 除了受第二十八条所指条例调整的情形外,选择将非欧洲经济区成员国的法律适用于与至少一个成员国领域有密切联系的合同,不得剥夺波兰法律中转化下列指令的条款给予消费者的保护:

1. 欧洲经济共同体理事会1993年4月5日《关于消费者合同中的滥用条款的第93/13号指令》(1993年4月21日《欧洲经济共同体官方公报》第L95号,第29页;《波兰官方公报》特刊第15章,第2卷,第288页);

2) die Richtlinie 97/7/WE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. vom 4.6.1997, L 144, S. 19; ABl. Polnische Sonderausgabe, Kapitel 15, Bd. 3, S. 319),

3) die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. vom 7.7.1999, L 171, S. 12; ABl. Polnische Sonderausgabe, Kapitel 15, Bd. 4, S. 223),

4) die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.9.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. vom 9.10.2002, L 271, S. 16; ABl. Polnische Sonderausgabe, Kapitel 6, Bd. 4, S. 321),

5) die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG (ABl. vom 22.5.2008, L 133, S. 66, mit späteren Änderungen).

2. Falls für einen Vertrag, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/122/EG über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. vom 3.2.2002, L 33, S. 10) fällt, das maßgebende Recht, das Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates ist, kann dem Verbraucher der Schutz nicht entzogen werden, der ihm durch

2. 欧洲议会与理事会1997年5月20日《关于在远程销售中订立合同时给予消费者保护的97/7号指令》(1997年6月4日《欧洲联盟官方公报》第L144号,第19页;《波兰官方公报》特刊第15章,第3卷,第319页);

3. 欧洲议会与理事会1999年5月25日《关于消费品销售与担保的某些方面的1999/44号指令》(1999年7月7日《欧洲联盟官方公报》第L171号,第12页;《波兰官方公报》特刊第15章,第4卷,第223页);

4. 欧洲议会与理事会2002年9月23日《关于向消费者提供远程融资服务并修订欧洲经济共同体理事会第90/619号指令、欧洲共同体第97/7号和第98/27号指令的第2002/65号指令》(2002年10月9日《欧洲联盟官方公报》第L271号,第16页;《波兰官方公报》特刊第6章,第4卷,第321页);

5. 欧洲议会与理事会2008年4月23日《关于消费者信贷合同并废除欧洲经济共同体理事会第87/102号指令的第2008/48号指令》(2008年5月22日《欧洲联盟官方公报》第L133号,第66页,及以后的修订文本)。

(二)如果一份合同在2009年1月14日《关于在分时使用合同、长期度假产品合同以及转售合同和互换合同的某些方面保护消费者的第2008/122号指令》(2009年2月3日《欧洲联盟官方公报》第L33号,第10页)适用范围内,且其准据法为非欧洲经济区成员国的法律,在下列情形下,不得剥夺波兰法律中转化该指令的条款给予消费者的保护:

die Vorschriften des polnischen Recht gewährt wird, die diese Richtlinie umsetzen, wenn

- 1) eine der Immobilien auf dem Gebiet eines der Mitgliedstaaten belegen ist, oder
- 2) im Falle eines nicht unmittelbar mit der Immobilie verbundenen Vertrages, sofern der Unternehmer seine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit in einem der Mitgliedstaaten ausübt oder in irgendwelcher Weise eine solche Tätigkeit auf einen der Mitgliedstaaten ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Art. 31. Das Schuldverhältnis, das aus einem anderen Wertpapier als einem Wechsel oder Scheck entsteht, unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Wertpapier ausgestellt oder ausgegeben worden ist.

Art. 32. 1. Das Schuldverhältnis aus einem einseitigen Rechtsgeschäft unterliegt dem Recht, das die dieses Rechtsgeschäft vornehmende Person gewählt hat. Ab dem Zeitpunkt, ab dem beide Parteien eines solchen Schuldverhältnisses bestimmt sind, bedürfen die Rechtswahl, ihre Abänderung oder Aufhebung der Einigung beider Parteien dieses Verhältnisses.

2. Mangels einer Rechtswahl unterliegt das Schuldverhältnis aus einem einseitigen Rechtsgeschäft dem Recht des Staates, in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vornimmt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Ergibt sich aus den Umständen, dass das Schuldverhältnis eine engere Verbindung zu dem Recht eines anderen Staates aufweist, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

1. 不动产位于其中一个成员国境内;或者

2. 当合同没有直接涉及不动产时,假如经营者在其中一个成员国境内从事营业或职业活动,或者以其他方式在其中一个成员国境内开展此类活动,并且在该活动范围内订立合同。

第三十一条 因汇票、支票以外的其他票据所产生的债务关系,适用该票据的出票地或发行地国法。

第三十二条 (一) 因单方法律行为引起的债务关系,适用实施该法律行为之人所选择的法律。自此种债务关系的双方当事人被确定之时起,法律选择及其变更或者废除,均须征得该法律关系双方当事人的同意。

(二) 未选择法律时,因单方法律行为引起的债务关系,适用实施该法律行为之人的惯常居所地国法或者营业所所在地国法。如果情况表明,债务关系与另一国家的法律有更密切联系,则适用该另一国的法律。

Art. 33. Das auf das Schuldverhältnis, das aus einem Ereignis entsteht, das kein Rechtsgeschäft ist, anwendbare Recht bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (Abl. vom 31.7.2007, L 199, S. 40).

Art. 34. Das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung bei Straßenverkehrsunfällen anwendbare Recht bestimmt das Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht, abgeschlossen in Den Haag am 4.5.1971 (GBl. vom 2003, Nr. 63, Pos. 585).

Art. 35. Die zivilrechtliche Haftung für Handlungen und Unterlassungen der Organe, die in dem betroffenen Staat die öffentliche Gewalt ausüben, unterliegt dem Recht dieses Staates.

Art. 36. Das Recht des Staates, dem die abgetretene Forderung unterliegt, entscheidet über die Wirkungen der Abtretung gegenüber Dritten.

Art. 37. Auf die Schuldübernahme ist das Recht anzuwenden, dem die übernommene Schuld unterliegt.

Art. 38. Die Auswirkung der Änderung des Währungswertes auf die Höhe der Schuld richtet sich nach dem auf diese Schuld anwendbaren Recht.

第三十三条 因事件而非因法律行为引起的债务关系,其准据法依照欧洲议会与理事会2007年7月11日《关于非合同之债法律适用的第864/2007号条例(罗马II)》(2007年7月31日《欧洲联盟官方公报》第L199号,第40页)确定。

第三十四条 公路交通事故引起的非合同民事责任,其准据法依照1971年5月4日订于海牙的《关于公路交通事故法律适用的公约》(2003年《法律公报》第63号,第585项)确定。

第三十五条 因当事国的公共权力机关的作为与不作为引起的民事责任,适用该国的法律。

第三十六条 适用于所转让的债权的国家的法律,也决定该项转让对第三人的效力。

第三十七条 债务承担,适用所承担的债务的准据法。

第三十八条 货币价值的变化对债务额的影响,适用该债务本身的准据法。

Kapitel 8 Schiedsvertrag

Art. 39. 1. Der Schiedsvertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht.

2. Mangels einer Rechtswahl unterliegt der Schiedsvertrag dem Recht des Staates, in dem sich der von den Parteien vereinbarte Schiedsort befindet. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so unterliegt der Schiedsvertrag dem Recht, das für das Rechtsverhältnis, auf das sich der Rechtsstreit bezieht, maßgebend ist; es genügt jedoch, wenn der Vertrag nach dem Recht des Staates wirksam ist, in dem das Verfahren anhängig ist oder das Schiedsgericht die Entscheidung gefällt hat.

Art. 40. Die Form des Schiedsvertrages unterliegt dem Recht des Staates des Schiedsortes. Es genügt jedoch die Wahrung der Form, die nach dem Recht des Staates vorgeschrieben ist, dem der Schiedsvertrag unterliegt.

Kapitel 9 Eigentum und andere Sachenrechte. Besitz

Art. 41. 1. Das Eigentum und andere Sachenrechte unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich deren Gegenstand befindet.

2. Der Erwerb und der Verlust des Eigentums sowie der Erwerb und der Verlust, wie auch die Änderung des Inhalts oder des Ranges der anderen Sachenrechte, unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich der Gegenstand dieser Rechte in dem Zeitpunkt

第八章 仲裁协议

第三十九条 (一) 仲裁协议,适用各方当事人选择的法律。

(二) 未进行法律选择时,仲裁协议适用各方当事人协议选择的仲裁地国法;未达成此种协议时,仲裁协议适用法律争议所涉的法律关系的准据法;但只要仲裁协议依照受理地国法或者仲裁庭做出裁决地国法有效即可。

第四十条 仲裁协议的形式,适用仲裁地国法。但只要仲裁协议遵从该协议的准据法所属国法律规定的形式即可。

第九章 所有权和其他物权、占有

第四十一条 (一) 所有权和其他物权,适用该权利标的物之所在地国法。

(二) 所有权的取得与丧失,以及其他物权的取得、丧失及其内容或者优先顺序的变更,适用产生上述法律效力的事件发生时这些权利的标的物之所在地国法。

befunden hat, zu dem das Ereignis, das die vorgenannten Rechtsfolgen bewirkt, eingetreten ist.

Art. 42. Die Sachenrechte an einem Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeug unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Luft-, Wasser- oder das Schienenfahrzeug in einem Register eingetragen ist, oder mangels eines Registers oder einer Registereintragung, dem Recht des Staates des Heimatlandes, der Station oder eines anderen ähnlichen Ortes.

Art. 43. Die Sachenrechte an einer Sache auf dem Transport unterliegen dem Recht des Staates, von dem aus die Sache versandt worden ist. Ergibt sich aus den Umständen, dass diese Rechte mit dem Recht eines anderen Staates enger verbunden sind, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

Art. 44. Das Recht, das sich aus der Registrierung eines Wertpapiers auf einem im Wertpapierabrechnungssystem geführten Wertpapierkonto ergibt, unterliegt dem Recht des Staates, in dem dieses Konto geführt wird.

Art. 45. Die Vorschriften der Art. 41—44 gelten für den Besitz entsprechend.

Kapitel 10 Geistiges Eigentum

Art. 46. 1. Die Entstehung, der Inhalt und das Erlöschen des Rechts am geistigen Eigentum unterliegen dem Recht des Staates, in dem dieses Recht ausgeübt wird.

第四十二条 航空器、船舶、有轨车辆的物权,适用该航空器、船舶、有轨车辆的注册地国法,无注册机关或未进行注册时,适用船籍港、车站或者其他类似场所的所在地国法。

第四十三条 处于运输中的物品的物权,适用该物品的发运地国法。如果情况表明,这些权利与另一国法律有更密切联系,则应适用该另一国法。

第四十四条 因在证券结算系统内的证券账户上进行证券注册而产生的权利,适用该账户的保管地国法。

第四十五条 第四十一条至第四十四条的规定,亦适用于占有。

第十章 知识产权

第四十六条 (一) 知识产权的成立、内容和消灭,适用该权利的行使地国法。

2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Verfügungen über das Recht am geistigen Eigentum sowie für die Feststellung des Rangs dieser Rechte.

3. Auf den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum ist das Recht des Staates anzuwenden, nach dem der Schutz geltend gemacht wird.

Art. 47. Die Ansprüche des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber auf Grund der Rechte am geistigen Eigentum, die mit seiner Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verbunden sind, unterliegen dem auf dieses Verhältnis anwendbaren Recht.

Kapitel 11 Ehesachen

Art. 48. Über die Fähigkeit zur Eheschließung entscheidet für jede Partei ihr Heimatrecht zum Zeitpunkt der Eheschließung.

Art. 49. 1. Die Form der Eheschließung unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wird.

2. Wird die Ehe außerhalb der Republik Polen geschlossen, so genügt die Wahrung der Form, die das Heimatrecht beider Ehegatten oder das gemeinsame Recht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung vorschreibt.

Art. 50. Über die Folgen des Fehlens der Fähigkeit zur Eheschließung sowie der Nichtwahrung der Form der Eheschließung entscheidet jeweils das in Art. 48 und Art. 49 genannte Recht.

(二) 第一款的规定亦适用于对知识产权的处分为以及这些权利优先顺序的确定。

(三) 知识产权的保护,适用据以请求保护的国家法律。

第四十七条 雇员基于与其雇佣关系内的活动有关联的知识产权而向雇主提出的请求权,适用该雇佣关系的准据法。

第十一章 婚姻事项

第四十八条 结婚的能力,分别由结婚时各方当事人的本国法决定。

第四十九条 (一) 结婚的形式,适用婚姻举行地国法;

(二) 在波兰共和国境外结婚的,只要遵从结婚时夫妻双方的本国法、共同的住所地或者惯常居所地国法所规定的形式即可。

第五十条 无结婚能力以及不遵从结婚形式的后果,分别由第四十八条和第四十九条所指的法律决定。

Art. 51. 1. Die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten unterliegen ihrem jeweils gemeinsamen Heimatrecht.

2. Mangels eines gemeinsamen Heimatrechts ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben, und mangels eines Wohnsitzes in demselben Staat, das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Falls die Ehegatten keinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Art. 52. 1. Die Ehegatten können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse dem Heimatrecht eines Ehegatten oder dem Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterwerfen. Die Rechtswahl kann auch vor der Eheschließung getroffen werden.

2. Ein Ehevertrag unterliegt dem von den Parteien nach Abs. 1 gewählten Recht. Mangels einer Rechtswahl ist auf den Ehevertrag das für die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses maßgebende Recht anzuwenden.

3. Bei der Wahl des Rechts für die vermögensrechtlichen Verhältnisse oder für den Ehevertrag genügt es, die Form zu wahren, die für die Eheverträge nach dem gewählten Recht oder dem Recht des Staates, in dem die Rechtswahl getroffen worden ist, vorgeschrieben ist.

第五十一条 (一) 夫妻之间的人身关系和财产关系, 分别适用其当前的共同本国法。

(二) 无共同本国法时, 适用夫妻双方的共同住所地国法; 住所不在同一国家时, 适用夫妻双方共同的惯常居所地国法。假如夫妻双方的惯常居所不在同一国家, 则适用以其他方式与夫妻双方均有最密切联系的国家的法律。

第五十二条 (一) 夫妻双方可以约定其财产关系适用夫妻一方的本国法、住所地或者惯常居所地国法。该法律选择亦可在结婚前进行。

(二) 婚约, 适用当事人双方依照第一款规定所选择的法律。未选择法律时, 婚约适用截至订约时支配夫妻之间的人身关系和财产关系的准据法。

(三) 在选择财产关系或婚约的准据法时, 只要遵从所选择的法律或者做出法律选择地国法所规定的婚约形式即可。

Art. 53. 1. Haben ein Ehepartner und ein Dritter, der Gläubiger ist, im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist auf die Beurteilung der Wirksamkeit des ehelichen Güterstandes gegenüber Dritten das Recht dieses Staates anzuwenden, es sein denn, dass der Dritte im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung den Charakter und den Inhalt dieses Güterstandes kannte oder bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt sie hätte erkennen können oder die Anforderungen an die Publizität und Einträge erfüllt worden sind, die nach dem auf den ehelichen Güterstand anwendbaren Recht oder — in Bezug auf die Sachenrechte an Immobilien — nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sich die Immobilie befindet, vorgeschrieben sind.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt für die Haftung eines Ehegatten für die durch den anderen Ehegatten in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Befriedigung der üblichen Bedürfnisse der Familie eingegangenen Verpflichtungen entsprechend.

Art. 54. 1. Die Auflösung der Ehe unterliegt dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Beantragung der Auflösung der Ehe.

2. Mangels eines gemeinsamen Heimatrechts ist das Recht des Staates anwendbar, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Beantragung der Auflösung der Ehe ihren Wohnsitz haben, und falls die Ehegatten im Zeitpunkt der Beantragung der Auflösung der Ehe keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zuletzt ihren ge-

第五十三条 (一) 如果夫妻一方和作为债权人的第三人在债务产生时在同一国家有惯常居所,则在判定婚姻财产制对第三人的效力时应适用该国法,除非第三人在债务产生时已知晓或理应知晓该婚姻财产制的性质与内容,或者已遵从了婚姻财产制的准据法或者——就不动产物权而言——不动产所在地国法所规定的公示与注册要求。

(二) 夫妻一方对另一方在与满足日常家庭需要有关的事项中所负债务的责任,亦适用第一款规定。

第五十四条 (一) 婚姻的解除,适用请求解除婚姻时夫妻双方的共同本国法。

(二) 无共同本国法时,适用请求解除婚姻时夫妻双方的共同住所地国法,如果夫妻双方在请求解除婚姻时没有共同的住所地,只要夫妻一方一如既往地双方在夫妻双方最后的共同居所地国有惯常居所,则适用其最后的共同惯常居所地国法。

meinsamen Aufenthalt hatten, sofern einer der Ehegatten in diesem Staat nach wie vor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Sind die Umstände nicht gegeben, die über die Anwendbarkeit des Rechts nach Abs. 1 und Abs. 2 entscheiden, ist auf die Auflösung der Ehe das polnische Recht anzuwenden.

4. Die Bestimmungen der Abs. 1—3 gelten für die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes entsprechend.

(三) 如果情况表明,根据第一款和第二款规定无法决定应适用的法律,则婚姻的解除适用波兰法律。

(四) 第一款至第三款的规定,亦适用于夫妻双方依法分居的情形。

Kapitel 12 Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

第十二章 父母与子女之间的关系

Art. 55. 1. Die Feststellung und die Verneinung der Abstammung des Kindes unterliegen dem Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt.

第五十五条 (一) 子女出身的认定或否定,适用子女出生时的本国法。

2. Sieht das Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt keine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vor, so ist auf die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft das Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung des Kindes anzuwenden.

(二) 如果子女出生时的本国法就生父的司法鉴定未做规定,就生父的司法鉴定而言,适用该子女在认定其出身时的本国法。

3. Die Anerkennung des Kindes unterliegt dem Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt seiner Anerkennung. Falls dieses Recht keine Anerkennung vorsieht, ist das Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt anzuwenden, sofern dieses Recht die Anerkennung vorsieht.

(三) 对子女的认领,适用认领时该子女的本国法。如果该法律对认领制度未予规定,而子女出生时的本国法却规定了认领制度,则适用子女出生时的本国法。

4. Die Anerkennung eines bereits erzeugten, aber noch nicht geborenen Kindes unterliegt dem Heimatrecht

(四) 对胎儿的认领,适用认领时其母亲的本国法。

der Mutter zum Zeitpunkt der Anerkennung.

Art. 56. 1. Das auf die Angelegenheiten im Bereich der elterlichen Sorge und des Umgangs mit dem Kind anwendbare Recht bestimmt das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 19.10.1996 (ABL. vom 11.06.2008, L 151, S. 39; GBl. von 2010, Nr. 172, Pos. 1158).

2. Im Falle der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen Nichtvertragsstaat des in Abs. 1 genannten Übereinkommens bestimmt ab dem Zeitpunkt dieser Verlegung das Recht dieses Staates die Bedingungen für die Anwendung der Maßnahmen, die in dem Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes getroffen worden sind.

Kapitel 13 Annahme als Kind

Art. 57. 1. Die Annahme als Kind unterliegt dem Heimatrecht des Annehmenden.

2. Die Annahme als Kind durch die Ehegatten gemeinsam unterliegt ihrem gemeinsamen Heimatrecht. Mangels des gemeinsamen Heimatrechts ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die beiden Ehegatten ihren Wohnsitz haben und falls sie keinen Wohnsitz in demselben Staat haben, das Recht des Staates, in dem die beiden Ehegatten ihren gewöhnlichen

第五十六条 (一) 与父母照顾及探视子女有关事项的准据法,依照1996年10月19日订于海牙的《关于父母亲责任以及保护子女的管辖权、法律适用、承认、执行并合作的公约》(2008年6月11日《欧洲联盟官方公报》第L151号,第39页;2010年第172号《法律公报》,第1158项)确定。

(二) 子女的惯常居所迁移至非第一款所指公约缔约国的国家境内时,则自迁移之时起,采用该子女以前的惯常居所地国曾采取的措施的条件,适用该非缔约国的法律。

第十三章 收养

第五十七条 (一) 收养,适用收养人的本国法。

(二) 夫妻双方共同收养的,适用其共同的本国法。无共同本国法时,适用夫妻双方共同的住所地国法;夫妻双方的住所不在同一国家时,则适用他们共同的惯常居所地国法。夫妻双方的惯常居所不在同一国家境内时,适用以其他方式与夫妻双方均有最密切联系的国家的法律。

Aufenthalt haben. Haben die Ehegatten keinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Art. 58. Die Annahme als Kind kann nicht erfolgen, sofern die Vorschriften des Heimatrechts der Person, die als Kind angenommen werden soll, welche das Einverständnis dieser Person, ihres gesetzlichen Vertreters oder die Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde, wie auch die Einschränkungen der Annahme als Kind wegen der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat regeln, nicht beachtet werden.

Kapitel 14 Vormundschaft und Pflege

Art. 59. 1. Das auf die Vormundschaft und die Pflegschaft für das Kind anwendbare Recht bestimmt das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 19.10.1996.

2. Im Falle der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen Nichtvertragsstaat des in Abs. 1 genannten Übereinkommens, bestimmt ab dem Zeitpunkt dieser Verlegung das Recht dieses Staates die Bedingungen für die Anwendung der Maßnahmen, die in dem Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes getroffen worden sind.

第五十八条 如果未遵从被收养人本国法有关收养应取得被收养人、其法定代理人的同意或者主管国家机关的许可以及因住所迁移至另一国而限制收养的规定,则不得进行收养。

第十四章 监护和照顾

第五十九条 (一) 对子女进行监护和照顾的准据法,依照1996年10月19日订于海牙的《关于父母亲责任及保护子女措施的管辖权、准据法、承认、执行并进行合作的公约》确定。

(二) 当子女的惯常居所迁移至非第一款所指公约缔约国的国家时,自该迁移之时起,采用该子女以前的惯常居所地国曾采取的措施的条件,适用该非缔约国的法律。

Art. 60. 1. Die Anordnung der Vormundschaft oder der Pflegschaft sowie der anderen Schutzmaßnahmen für eine volljährige Person unterliegen dem Heimatrecht dieser Person.

2. Falls über die Maßnahmen nach Abs. 1 gegenüber einem Ausländer, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Polen hat, ein polnisches Gericht entscheidet, ist das polnische Recht anzuwenden.

3. Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 unterliegt dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Person, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. In den in Art. 1107 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17.11.1964 — Das Zivilverfahrensgesetzbuch (GBl. Nr. 43, Pos. 296 mit späteren Änderungen) bestimmten Fällen ist das polnische Recht anzuwenden. Das Gleiche gilt für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

Art. 61. Auf die Pflegschaft für eine juristische Person ist das Recht des Staates anzuwenden, dem diese Person unterliegt.

Art. 62. Auf die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit ist das Recht des Staates anzuwenden, dem diese Angelegenheit unterliegt.

Kapitel 15 Unterhaltspflichten

Art. 63. Das auf die Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt

第六十条 (一) 对成年人的监护、照顾以及其他保护措施的安排,适用该人的本国法。

(二) 波兰法院对在波兰共和国境内有住所或者惯常居所的外国人采取第一款所指措施做出裁决时,适用波兰法律。

(三) 第一款所指措施的执行,适用这些措施所涉之人的惯常居所地国法。

(四) 在1964年11月17日《民事诉讼法典》(第43号《法律公报》第296项,及以后的修订文本)第1107条第二款和第三款所指情形下,适用波兰法律。该规定同样适用于对所指措施的执行。

第六十一条 对法人的监护,适用支配该法人的国家的法律。

第六十二条 个别需要处理事项的料理,适用支配这些事项的国家的法律。

第十五章 扶养义务

第六十三条 扶养义务的准据法,依照欧盟理事会2008年12月18日《关于扶养义

die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. vom 10.1.2009, L 7, S. 1).

Kapitel 16 Erbschaftssachen

Art. 64. 1. Der Erblasser kann in einem Testament oder in einer anderen Verfügung von Todes wegen die Erbschaftssache seinem Heimatrecht, dem Rechts seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Vornahme dieses Rechtsgeschäfts oder zum Zeitpunkt seines Todes unterwerfen.

2. Mangels einer Rechtswahl ist in der Erbschaftssache das Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes anzuwenden.

Art. 65. Vorbehaltlich des Art. 66 entscheidet über die Wirksamkeit eines Testaments oder einer anderen Verfügungen von Todes wegen das Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt der Vornahme dieser Rechtsgeschäfte.

Art. 66. 1. Das für die Form eines Testaments und seinen Widerruf anwendbare Recht bestimmt das Überkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht, abgeschlossen in Den Haag am 5.10.1961 (GBL. 1969, Nr. 34, Pos. 284).

2. Das nach Abs. 1 bestimmte Recht gilt für die Form anderer Verfügungen von Todes wegen entsprechend.

Der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. vom 10.1.2009, L 7, S. 1).

第十六章 继承事项

第六十四条 (一) 立遗嘱人可在遗嘱或者其他死因处分行为中指定遗产事项适用其本国法、实施该项法律行为时或者死亡时的住所地或者惯常居所地国法。

(二) 未选择法律时,遗产事项适用立遗嘱人死亡时的本国法。

第六十五条 遗嘱或者其他死因处分行为的有效性,适用立遗嘱人实施该项法律行为时的本国法,但第六十六条另有规定的除外。

第六十六条 (一) 遗嘱的形式及其撤销的准据法,依照1961年10月5日订于海牙的《关于遗嘱处分方式法律冲突的公约》(1969年第34号《法律公报》,第284项)确定。

(二) 依照第一款所确定的法律,亦适用于其他死因处分行为。

Kapitel 17 Andere Rechtsverhältnisse

Art. 67. Mangels einer Verweisung auf anwendbare Recht in diesem Gesetz, in den besonderen Vorschriften, in den in der Republik Polen geltenden ratifizierten internationalen Abkommen sowie im Recht der Europäischen Union ist auf das in den Bereich dieses Gesetzes fallende Verhältnis das Recht des Staates anzuwenden, mit dem dieses Verhältnis am engsten verbunden ist.

Art. 68. Auf die in dieses Gesetz fallenden Verhältnisse finden Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes vom 3.7.2002 — Das Luftrecht (GBl. von 2006, Nr 100, Pos. 696, mit späteren Änderungen) keine Anwendung.

Kapitel 18 Änderungen in den geltenden Vorschriften

Art. 69. Im Gesetz vom 23.4.1964 — Das Zivilgesetzbuch (GBl. Nr. 16, Pos. 93, mit späteren Änderungen) wird Art. 499¹¹ aufgehoben.

Art. 70. Im Gesetz vom 26.6.1974 — Das Arbeitsgesetzbuch (GBl. von 1998, Nr. 21, Pos. 94, mit späteren Änderungen) wird Art. 6 aufgehoben.

Art. 71. Im Gesetz über die Arbeit auf Seehandelsschiffen vom 23.5.1991 (GBl. Nr. 61, Pos. 258, mit späteren Änderungen) wird Art. 2 aufgehoben.

Art. 72. Im Gesetz über touristische Dienstleistungen vom 29.8.1997 (GBl.

第十七章 其他法律关系

第六十七条 本法、其他法律、经批准在波兰共和国生效的国际条约以及欧洲联盟法律中对准据法的指引未做规定时，对属于本法适用范围内的关系，适用与该关系有最密切联系的国家的法律。

第六十八条 对属于本法适用范围内的关系，不适用2002年7月3日《航空法》(2006年第100号《法律公报》第696项，及以后的修订文本) 第三条第一款、第六条和第七条规定。

第十八章 对现行法律条款的修改

第六十九条 废除1964年4月23日《民法典》(第16号《法律公报》第93项，及以后的修订文本)第四百九十九条。

第七十条 废除1974年6月26日法律《劳动法典》(1998年第21号《法律公报》第94项，及以后的修订文本)第六条。

第七十一条 废除1991年5月23日《海船劳工法》(第61号《法律公报》第258项，及以后的修订文本)第二条。

第七十二条 1997年8月29日《旅游服务法》(2004年第223号《法律公报》第

von 2004, Nr. 223, Pos. 2268, mit späteren Änderungen) erhält Abs. 1 des Art. 11b den folgenden Wortlaut:

„Die Haftung nach Art. 11a kann, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, durch den Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden“.

Art. 73. Im Gesetz über den Schutz bestimmter Verbraucherrechte und über die Haftung für den durch das gefährliche Produkt verursachten Schaden vom 2.3.2000 (GBl. 22, Nr. 22, Pos. 271, mit späteren Änderungen) erhält Art. 17 den folgenden Wortlaut:

„Art. 17. Die in Art. 1—16e bestimmten Rechte des Verbrauchers können durch den Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden“.

Art. 74. Im Verbraucherkreditgesetz vom 20.7.2001 (GBl. Nr. 100, Pos. 1081, mit späteren Änderungen) erhält Art. 17 den folgenden Wortlaut:

„Art. 17. Die vertraglichen Bestimmungen können die in dem Gesetz vorgesehenen Rechte des Verbrauchers nicht ausschließen oder einschränken. In solchen Fällen gilt das Gesetz“.

Art. 75. Im Gesetz vom 18.9.2001 — Das Seegesetzbuch (GBl. von 2009, Nr. 127, Pos. 857) werden folgende Änderungen eingeführt:

1) in Art. 355:

a) werden § 1 und § 3 aufgehoben;

b) § 4 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 4. Auf die Vorrechte an dem Schiff und der Ladung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Befriedigung der durch das Vorrecht gesicherten Forderung vor dem Gericht geltend gemacht wird“;

2) Art. 356 erhält den folgenden Wortlaut:

2268项, 及以后的修订文本) 第11b条第1款规定如下:

“第11a条所规定的责任, 不得由合同加以排除或限制, 但本条第二款和第三款另有规定的除外。”

第七十三条 2000年3月2日《关于保护特定消费者权利以及因危险品致害责任的法律》(第22号《法律公报》第271项, 及以后的修订文本) 第十七条规定如下:

“第十七条 第1~16e条所规定的消费者权利, 不得由合同加以剥夺或限制。”

第七十四条 2001年7月20日《消费者信贷法》(第100号《法律公报》第1081项, 及以后修订文本) 第十七条规定如下:

“第十七条 合同条款不得剥夺或限制本法所规定的消费者权利。在这种情况下, 适用本法规定。”

第七十五条 对2001年9月18日《海事法典》(2009年第127号《法律公报》第857项) 进行下列修改:

1. 在第三百五十五条中:

(1) 废除第一款和第三款;

(2) 第四款规定如下:

“(四) 船舶优先权和对运载货物的优先权, 适用被优先权所担保的债权向法院请求清偿地国法。”;

2. 第三百五十六条规定如下:

„Art. 356. Ist für die Anwendbarkeit des Rechts der Ereignisort maßgeblich, so gilt als Ort des Ereignisses, das auf dem sich außerhalb des Hoheitsgebiets des Küstestaates befindenden Seeschiff eingetreten ist, der Staat seiner Flagge“;

3) Art. 358 und Art. 359 werden aufgehoben.

Art. 76. Im Gesetz vom 3.7.2002 — Das Luftrecht (GBl. von 2006, Nr. 100, Pos. 696, mit späteren Änderungen) werden folgende Änderungen eingeführt:

1) in Art. 1 erhält Abs. 4 den folgenden Wortlaut:

„4. Die Vorschriften des Luftrechts finden auf die staatliche Luftfahrt, mit Ausnahme von Vorschriften der Art. 1 Abs. 6, Art. 2, Art. 3—9, Art. 14, Art. 33, Art. 35 Abs. 2, Art. 43, Art. 44, Art. 60, Art. 74, Art. 75, Art. 76 Abs. 2, Art. 89, Art. 92, Art. 119—125, Art. 128, Art. 130, Art. 133, Art. 140, Art. 149i, Art. 150 des Gesetzes, sowie vorbehaltlich Abs. 5, keine Anwendung“;

2) Art. 10 wird aufgehoben;

3) in Art. 11 wird Abs. 1 aufgehoben;

4) Art. 12 und Art. 13 werden aufgehoben;

5) in Art. 15 wird Abs. 2 aufgehoben.

Art. 77. Im Gesetz über die besonderen Bedingungen des Verbraucherverkaufs und über die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 27.6.2002 (GBl. Nr. 141, Pos. 1176; von 2004, Nr. 96, Pos. 959; von 2009, Nr. 115, Pos. 960 sowie von 2011, Nr. 34, Pos. 169) erhält Art. 11 den folgenden Wortlaut:

„Art. 11. Die in diesem Gesetz geltenden Rechte können durch einen vor der Unterrichtung des Verkäu-

“第三百五十六条 如果法律适用以事件发生地为准,而且发生事件的船舶位于沿海国领域外,则以所悬挂的国旗所属国为事件发生地。”

3. 废除第三百五十八条和第三百五十九条。

第七十六条 对2002年7月3日《航空法》(2006年第100号《法律公报》第696项,及以后的修订文本)进行下列修改:

1. 第一条第四款规定如下:

“(四)《航空法》的规定,除第一条第六款、第二条、第三条至第九条、第十四条、第三十三条、第三十五条第二款、第四十三条、第四十四条、第六十条、第七十四条、第七十五条、第七十六条第二款、第八十九条、第九十二条、第一百零九条至第一百二十五条、第一百二十八条、第一百三十条、第一百三十三条、第一百四十条、第一百四十九条第一项、第一百五十五条之外,均不适用于国家航空,但本条第五款另有规定的除外。”

2. 废除第十条;

3. 废除第十一条第一款;

4. 废除第十二条和第十三条;

5. 废除第十五条第二款。

第七十七条 2002年6月27日《关于消费者买卖特别条件及修订民法典的法令》(第141号《法律公报》第1176项;2004年第96号《法律公报》第959项;2009年第115号《法律公报》第960项;以及2011年第34号《法律公报》第169项)第十一条规定如下:

“第十一条 本法所调整的权利,不得因合同在卖方告知消费品违约之前所订立而被剥夺或限制,尤其不得因买方

fers über die Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts abgeschlossenen Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Insbesondere kann dies durch die Erklärung des Käufers, dass ihm die bestehende Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts bekannt ist, nicht erfolgen“.

Art. 78. Im Gesetz über die Versicherungstätigkeit vom 22.5.2003 (GBL von 2010, Nr. 11, Pos. 66, mit späteren Änderungen) werden folgende Änderungen eingeführt:

- 1) in Art. 129 werden die Abs. 3—5 aufgehoben;
- 2) Art. 130 wird aufgehoben.

Art. 79. Im Gesetz über die Pflichtversicherungen, den Garantiever sicherungsfonds, das Polnische Büro der Verkehrsversicherer (GBL Nr. 124, Pos. 1152, mit späteren Änderungen) wird in Art. 3 Abs. 2 aufgehoben.

Kapitel 19 Schlussvorschriften

Art. 80. Außer Kraft tritt das Gesetz vom 12.11.1965 — Das Internationale Privatrecht (GBL Nr. 46, Pos. 290, vom 1995, Nr. 83, Pos. 417 und vom 1999, Nr. 52, Pos. 532), mit Ausnahme der Vorschriften betreffend die Unterhaltspflichten, die insoweit bis zum 17.6.2011 in Kraft bleiben.

Art. 81. Das Gesetz tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des Art. 63, der am 18.6.2011 in Kraft tritt.

声称已知晓消费品违约而被剥夺或限制。”

第七十八条对2003年5月22日《保险法》(2010年第11号《法律公报》第66项,及以后的修订文本)进行下列修改:

废除第一百二十九条第三款至第五款;

废除第一百三十条。

第七十九条废除《关于强制保险、保险保证基金、波兰交通保险办公室的法律》(第124号《法律公报》第1152项,及以后的修订文本)第三条第二款。

第十九章 最后规定

第八十条废除1965年11月12日《关于国际私法的法令》(第46号《法律公报》,第290项;1995年第83号,第417项;1999年第52号,第532项),但其有关扶养义务的条款例外地继续保持有效至2011年6月17日。

第八十一条本法自其公布之日起满30天后生效,但第六十三条除外,该条款于2011年6月18日生效。